

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom 13. März 1916.)

§ 1. Die Polizeidirektion bezeichnet die Sachverständigen, welche die Prüfung der zur Erteilung der Verkehrsbewilligung angemeldeten Fahrzeuge (Art. 2 des Konkordats) und die Fahrprüfung (Art. 12 des Konkordats) vorzunehmen haben; sie setzt die Gebühren für diese Prüfungen fest.

§ 2. Die Erteilung und der Entzug einer Verkehrs- oder Fahrbewilligung, alle Handänderungen von Motorfahrzeugen, sowie die militärische Einteilung der Wageneigentümer und der Wagenführer werden vom kantonalen Automobilkontrollbureau registriert und der kantonalen Militärdirektion, sowie der vom Bundesrat zu bezeichnenden Amtsstelle mitgeteilt.

Die Besitzer von Automobilen haben ihren Wohnsitzwechsel und Handänderungen ihrer Fahrzeuge innert einer Frist von 8 Tagen dem kantonalen Automobilkontrollbureau mitzuteilen.

§ 3. Zuständig zur Erteilung der Verkehrsbewilligung und der Fahrbewilligung ist das Statthalteramt des Wohnsitzbezirkes.

§ 4. Wer im Kanton Wohnsitz nimmt und die Verkehrs- und Fahrbewilligung eines andern Kantons besitzt, kann den dafür bezahlten Betrag an der in § 7 genannten Gebühr in Abzug bringen.

§ 5. Die Verkehrs- und Fahrbewilligungen haben Gültigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres, für welches sie ausgestellt worden sind. Die Erneuerung hat für Motorfahrzeuge im Januar eines jeden Jahres zu erfolgen.

Die Kontrollschilde und Ausweiskarten für Radfahrer sind bis 15. März jedes Jahres zu erneuern.

§ 6. Gehören mehrere Motorfahrzeuge demselben Eigentümer, so erhöht sich die in § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vorgeschriebene Versicherungssumme für jedes weitere Fahrzeug um einen

Viertel der Summe des ersten Fahrzeuges, im Maximum auf 100,000 Fr. für Personenschäden, 200,000 Fr. für Kollektivschäden und 10,000 Fr. für Sachschäden.

§ 7. Die jährlichen Gebühren für die Erteilung der Verkehrsbewilligung betragen:

- a) Für Motorwagen bis zu 5 PS 30 Fr.
- für jede weitere PS von 6—10 PS 8 „
- „ „ „ PS von 11—15 PS 10 „
- „ „ „ PS von 16—30 PS 12 „

Bruchteile bis 0,5 PS fallen außer Betracht, dagegen werden solche über 0,5 PS als eine volle PS berechnet.¹⁾

- b) Für Motorräder 20 Fr.
- Motorfahrräder mit Seiten- oder Anhängewagen bezahlen eine Gebühr von 30 Fr.

Für die Ausstellung einer Führerkarte für einen zweiten und jeden weiteren Führer eines Motorfahrzeuges wird vom Eigentümer eine Gebühr von 5 Fr. erhoben.

Bei Erneuerung der Verkehrsbewilligung erhöht sich die Gebühr um einen Betrag bis zu 25 0/0, wenn die in § 5 genannte Frist ohne zwingende Verhinderungsgründe nicht innegehalten wird.

§ 8. Die Polizeidirektion kann in den in § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern genannten Fällen die Gebühr erlassen. Sie ist ferner ermächtigt, die Gebühren zu ermäßigen:

- a) Gegenüber Automobilbesitzern, welche gemäß besonderer Übereinkunft ihre Motorfahrzeuge dem Staat oder den Gemeinden für öffentliche Zwecke zur Verfügung stellen;
- b) gegenüber Fabrikanten von Motorfahrzeugen und gegenüber Garagenbesitzern für diejenigen Fahrzeuge, welche nicht als Mietwagen oder ständige Vorführungswagen verwendet werden.

§ 9 Der Gebrauch des Horns (Hupe) als Signal für das Fahrrad ist untersagt.

¹⁾ Siehe die Tabelle auf Seite 303.

§ 10. An Wagen, deren Konstruktion das Abtropfen von Öl nicht verhindert, müssen Auffangvorrichtungen angebracht werden.

Die Polizeidirektion kann Einrichtungen zur Verhinderung des Kotwerfens der Räder (Kotschützer) vorschreiben, sobald wirksame Modelle zu angemessenem Preise vorhanden sind.

§ 11. Motorfahrzeuge, welche wegen mangelhafter Beschaffenheit oder aus ähnlichen Gründen bei der Fahrt außergewöhnlichen Lärm verursachen, sind vom Verkehr auszuschließen.

Die Polizeidirektion ist befugt, Revisionen der im Verkehr stehenden Motorfahrzeuge anzuordnen.

§ 12. An Sonntagen und gesetzlichen Festtagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beiden Weihnachtstagen) darf die Fahrgeschwindigkeit im flachen Lande und auf offenem Felde 25 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 13. Der Verlust des Kontrollschildes oder der Ausweiskarte ist von demjenigen, auf dessen Namen sie lauten, unverzüglich der ausfertigenden Amtsstelle anzuzeigen.

Mißbräuchliche Verwendung von Kontrollschilden wird nach Maßgabe von § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; es werden dadurch aufgehoben:

- a) die Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich vom 16. Februar 1903;
- b) die Verordnung über Motorwagen und Lastomnibusse zum Schutze der Straßen vom 15. September 1909;
- c) die Verordnung betreffend die Kontrolle und Führung von Motorwagen und Fahrrädern vom 9. Dezember 1909.

Zürich, den 13. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Der Kantonsrat erteilt vorstehender Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern die Genehmigung.

Zürich, den 13. März 1916.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Th. Odinga.

Der Sekretär:

Wachter.

Tabelle für die Berechnung der Gebühren für Motorwagen
nach **§ 7 der Vollziehungsverordnung**

zum

Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

St.-PS des Wagens	Gebühr Fr.	St.-PS des Wagens	Gebühr Fr.
2	30.—	18	156.—
3	30.—	19	168.—
4	30.—	20	180.—
5	30.—	21	192.—
6	38.—	22	204.—
7	46.—	23	216.—
8	54.—	24	228.—
9	62.—	25	240.—
10	70.—	26	252.—
11	80.—	27	264.—
12	90.—	28	276.—
13	100.—	29	288.—
14	110.—	30	300.—
15	120.—	31	300.—
16	132.—	32	300.—
17	144.—	33	300.—